

**E N T W U R F**  
zur Bauordnungsnovelle

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Aufhebung der Gehsteignovelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 55/1996, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. Die Gehsteignovelle, LGBI. für Wien Nr. 45/1996, ist aufgehoben. § 10 Abs. 3 und 4, § 54 und § 62a Abs. 1 Z 18 bleiben in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung weiter in Kraft.

2. Nach Art. V wird folgender Art. Va eingefügt:

**"Artikel Va**

Der Einheitssatz gemäß § 51 Abs. 6, der am 1. Jänner 1999 festgesetzt ist, ist von der Landesregierung durch Verordnung in dem Maß zu verändern, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt oder einer an seine Stelle tretenden Einrichtung verlautbarten Baukostenindex 1990 für den Straßenbau oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem 1. Jänner 1999 ergibt, wobei Änderungen bis 5 vH nicht zu berücksichtigen sind. Der jeweils neue Einheitssatz ist binnen sechs Monaten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung folgenden Monatsersten in Wirksamkeit zu setzen."

3. § 55 Abs. 1 lautet:

"(1) Die gemäß § 10 Abs. 4, § 17 Abs. 7 und 8, § 50 und § 54 Abs. 5 und 8 zu leistenden Kostenersätze sind durch Bescheid festzusetzen; die Kostenersätze nach § 17 Abs. 7 und 8 zugleich mit dem Auftrag zur Übergabe der Verkehrsfläche, die Kostenersätze nach § 50 und § 54 Abs. 5 und 8 zugleich mit der Erteilung der angestrebten Bewilligung. Die Kostenersätze sind innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Kostenersatzbescheides zu leisten. Hinsichtlich der Höhe der Kostenersätze gilt nach der erstinstanzlichen Entscheidung § 59 Abs. 8 sinngemäß."

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V O R B L A T T  
zur Bauordnungsnovelle  
(Aufhebung der Gehsteignovelle)

**Problem:**

Bei der Vorbereitung des Vollzuges der Gehsteignovelle zur Bauordnung für Wien, welche am 1.1.1998 in Kraft treten sollte, und der erforderlichen Organisationsumstellung hat sich ergeben, daß durch die bisher bestehende Regelung hinsichtlich der Gehsteigerstellung sowohl den Wünschen der Bevölkerung als auch den Erfordernissen des Straßenausbaues ohnedies entsprochen wird.

**Ziel:**

Es soll auf die bisherigen Bestimmungen, wonach die Gehsteigerstellung eine Naturalleistung des Anliegers darstellt, zurückgegriffen werden.

**Lösung:**

Aufhebung der Gehsteignovelle.

**Alternativen:**

Beibehaltung der Bestimmungen der Gehsteignovelle (Gehsteigerstellung allein durch die Gemeinde) oder Schaffung einer gesetzlichen Wahlmöglichkeit des Anliegers, den Gehsteig selbst herzustellen oder einen Kostenbeitrag zu leisten.

**Kosten:**

Infolge der Beibehaltung der derzeit bestehenden Rechtslage werden die bisherigen Kosten der behördlichen Tätigkeiten nicht vermehrt, aber auch nicht verringert.

**EU-Konformität:**

Kein Bezug.

E R L Ä U T E R N D E    B E M E R K U N G E N  
zur Bauordnungsnovelle  
(Aufhebung der Gehsteignovelle)

Durch die mit LGBl. für Wien Nr. 45/1996 kundgemachte Gehsteignovelle zur Bauordnung für Wien, die am 1.1.1998 in Kraft treten sollte, wurde - dem Vorbild anderer Länder folgend - zwecks Einsparung von Verwaltungsverfahren die Herstellung und Erhaltung von Gehsteigen allein der Gemeinde überantwortet; den Anliegern sollte künftig lediglich ein pauschalierter Kostenbeitrag verrechnet werden.

Bei der Vorbereitung des Vollzuges dieses Gesetzes und der erforderlichen Organisationsumstellung hat sich jedoch ergeben, daß durch die bisher bestehende Regelung, wonach die Gehsteigerstellung eine Naturalleistung des Anliegers darstellt, sowohl den Wünschen der Bevölkerung als auch den Erfordernissen des Straßenausbaues ohnedies entsprochen wird.

Mit Z 1 der vorliegenden Novelle soll diesem Umstand insofern Rechnung getragen werden, als die Gehsteignovelle wieder aufgehoben wird.

Mit Art. Va (Z 2) wird eine Bestimmung aus der Gehsteignovelle in adaptierter Form übernommen, wonach in Zukunft eine regelmäßige Anpassung des von der Landesregierung mit Verordnung festgesetzten Einheitssatzes für den Anliegerbeitrag (gemäß § 51 Abs. 6 nach den Durchschnittskosten der Herstellung einer Fahrbahn in mittelschwerer Befestigung einschließlich der Oberflächenentwässerung, Wasserleitung und der Beleuchtungsanlagen) stattzufinden hat. Die Valorisierung richtet sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Baukostenindex 1990 für den Straßenbau, bezogen auf 1. Jänner 1999 (dem geplanten Datum des Beginns der Währungsunion), unter Beachtung eines Schwellenwertes von

5 vH und einer Frist von sechs Monaten ab Veröffentlichung des jeweiligen Monatsindex.

In § 55 Abs. 1 (Z 3) wird klargestellt, daß der von der Gemeinde zu leistende Kostenersatz nach § 10 Abs. 4 ebenfalls bescheidmäßig festzusetzen ist. Weiters wird im letzten Satz bezüglich der Entscheidung über die Höhe der in dieser Bestimmung geregelten Kostenersätze eine sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte festgelegt. Damit wird verfassungsrechtlichen Erfordernissen nachgekommen. Im Hinblick auf die dreimonatige Frist für die Anfechtung des Bescheides bei Gericht wird zwecks Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes auch die Frist für die Leistung des Kostenersatzes mit drei Monaten festgelegt.

**BAUORDNUNGSNOVELLE  
TEXTFOLGENÜBERSTELLUNG**

**geltender Gesetzestext**

**Entwurfstext**

**Bauordnung für Wien**

1. Die Gehetignovelle, LGBl. für Wien Nr. 45/1996, ist aufgehoben. § 10 Abs. 3 und 4, § 54 und § 62a Abs. 1 Z 18 bleiben in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung weiter in Kraft.

2. Nach Art. V wird folgender Art. Va eingefügt:

**\*Artikel Va**

Der Einheitsatz gemäß § 51 Abs. 6, der am 1. Jänner 1999 festgesetzt ist, ist von der Landesregierung durch Verordnung in dem Maß zu verändern, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt oder einer an seine Stelle tretenden Einrichtung verlaubarbaren Baukostenindex 1990 für den Straßenbau oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem 1. Jänner 1999 ergibt, wobei Änderungen bis 5 vH nicht zu berücksichtigen sind. Der jeweils neue Einheitsatz ist binnen sechs Monaten ab dem der Verlaubarung der Indexveränderung folgenden Monatsersten in Wirksamkeit zu setzen."

**BAUORDNUNGSNOVELLE  
TEXTFOLGENÜBERSTELLUNG**

**geltender Gesetzestext**

**Bauordnung für Wien**

**Kostenersatz**

§ 55. (1) Die gemäß §§ 17 Abs. 7 und 8, 50 und 54 Abs. 5 und 8 zu leistenden Kostenersätze sind durch Bescheid vorzuschreiben; die Kostenersätze nach § 17 Abs. 7 und 8 zugleich mit dem Auftrag zur Übergabe der Verkehrsfläche, die Kostenersätze nach den §§ 50 und 54 Abs. 5 und 8 zugleich mit der Erteilung der angestrebten Bewilligung. Der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kostenersatzbescheides zu leisten.

**Entwurfstext**

3. § 55 Abs. 1 lautet:

"(1) Die gemäß § 10 Abs. 4, § 17 Abs. 7 und 8, § 50 und § 54 Abs. 5 und 8 zu leistenden Kostenersätze sind durch Bescheid festzusetzen; die Kostenersätze nach § 17 Abs. 7 und 8 zugleich mit dem Auftrag zur Übergabe der Verkehrsfläche, die Kostenersätze nach § 50 und § 54 Abs. 5 und 8 zugleich mit der Erteilung der angestrebten Bewilligung. Die Kostenersätze sind innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Kostenersatzbescheides zu leisten. Hinsichtlich der Höhe der Kostenersätze gilt nach der erstinstanzlichen Entscheidung § 59 Abs. 8 sinngemäß."